

# 1. Volleyballsportverein Jena '90 e.V.

✉ Dr. Uwe Klenz  
Kunitzer Str. 15  
07749 Jena

☎ +49 179 12 43 78 9  
☎ +49 179 33 12 43 78 9  
✉ mail@vsv-jena.de



---

Liebe Vereinsmitglieder!

Aufgrund des Beschlusses unserer Mitgliederversammlung vom 10.07.2020 tritt ab 01. Januar 2021 eine neue Finanzordnung in Kraft.

Folgende Änderungen wurden beschlossen:

Der Mitgliedsbeitrag erhöht sich um 3 € auf 15 € monatlich.

Bei Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhöht sich der monatliche Beitrag um 2 € auf 10 €. Der verminderte Beitrag gilt ebenfalls für Jugendspieler, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben und noch am Jugendspielbetrieb teilnehmen.

Die Mitgliedsbeiträge werden **ausschließlich** durch ein Lastschriftverfahren eingezogen.

Die dazu erforderliche Einzugsermächtigung ist Bestandteil des Aufnahmeantrags und kann wie diese Finanzordnung auf der Internetseite des 1. VSV Jena 90 e.V. heruntergeladen werden.

Nachfolgend findet Ihr die vollständige Finanzordnung des 1. VSV Jena 90 e.V.

Uwe Klenz  
-Präsident-

Bertram Kögler  
-Geschäftsführer-

# 1. Volleyballsportverein Jena '90 e.V.

✉ Dr. Uwe Klenz  
Kunitzer Str. 15  
07749 Jena

☎ +49 179 12 43 78 9  
☎ +49 179 33 12 43 78 9  
✉ mail@vsv-jena.de



---

## Finanzordnung

### 1. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 30 €.

### 2. Mitgliedsbeitrag

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 15 €.

Für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben oder am Jugendspielbetrieb teilnehmen, beträgt der monatliche Mitgliedsbeitrag 10 € für das gesamte Geschäftsjahr (bis zum 31.12.).

### 3. Zahlungsweise

Der Mitgliedsbeitrag sowie die Aufnahmegebühr wird durch ein Lastschriftverfahren eingezogen. Dabei kann zwischen zwei Varianten gewählt werden:

a) jährliche Zahlungsweise. Dabei wird der Mitgliedsbeitrag abzüglich eines Monatsbeitrages einmalig im Januar des Jahres eingezogen (also 165 € bzw. 110 €).

b) vierteljährliche Zahlungsweise. Dabei wird quartalsweise der Mitgliedsbeitrag im Voraus eingezogen (jeweils 45 € bzw. 30 €).

### 4. Ruhende Mitgliedschaft

Mitgliedsbeiträge sind auch bei Krankheit, Ferien, Abwesenheit o.ä. zu zahlen (Versicherungsschutz). Bei längerfristiger Abwesenheit, insbesondere bei Auslandspraktika von mindestens 6 Monaten Dauer, kann eine Regelung zur Aussetzung der Beitragszahlung getroffen werden. Dies ist nur möglich, wenn sich das Vereinsmitglied vor diesem Zeitraum mit dem Geschäftsführer des 1. VSV Jena 90 e.V. in Verbindung setzt.

### 5. Lizenzgebühren

Die Kosten für den Spielerpass/Spielerlizenz zahlt der Verein.

Sollte die Mitgliedschaft von lizenzierten Spielern vor Ablauf von 12 Monaten beendet werden, wird eine Gebühr von 15 € erhoben.

# 1. Volleyballsportverein Jena '90 e.V.

✉ Dr. Uwe Klenz  
Kunitzer Str. 15  
07749 Jena

☎ +49 179 12 43 78 9  
☎ +49 179 33 12 43 78 9  
✉ mail@vsv-jena.de



---

## 6. Startgebühren

Der Verein zahlt die Startgebühren:

- a) für Pflichtwettkämpfe im Bundes-, Landes-, Kreis- und Stadtspielbetrieb.
- b) für die Teilnahme einer Mannschaft an einem Turnier, bei dem die Mannschaft als nach außen hin sichtbarer Vertreter des Vereins teilnimmt und dieses Turnier als Vorbereitung auf einen Wettkampf zu erkennen ist.

## 7. Fahrtkosten

Fahrtkosten werden nur für die Teilnahme an Pflichtwettkämpfen in Höhe von 0,20 €/km vom Verein auf Antrag erstattet. Dabei müssen pro Fahrzeug mindestens 3 Wettkampfspieler oder offizielle Trainer bzw. Betreuer zum Wettkampf fahren und es werden pro Mannschaft die Kosten für 3 Fahrzeuge erstattet. Der entsprechende Antrag kann auf der Internetseite des 1. VSV Jena 90 e.V. heruntergeladen werden.

## 8. Verstöße gegen die Finanzordnung

Ein Verstoß gegen die Finanzordnung ist ein Verstoß gegen die Satzung des 1. VSV Jena 90 e.V. und wird entsprechend der Satzung des Vereins geahndet. Im Einzelnen bedeutet dies, dass ein Verstoß gegen die Finanzordnung sofort die Zurücknahme der Lizenz/Spielberechtigung zur Folge hat.

Bei schwerwiegenden bzw. sich wiederholenden Verstößen wird die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins verboten bzw. kann ein Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben.

Die Freigabe von Lizenzen/Spielberechtigungen erfolgt grundsätzlich nur nach Begleichung aller Verbindlichkeiten des Mitgliedes gegenüber dem Verein ausschließlich durch den vertretungsberechtigten Vorstand (Präsident, Vizepräsident, Geschäftsführer).

## 9. Gültigkeit

Die Finanzordnung wurde am 10.07.2020 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 01.01.2021 in Kraft.